

Erforderliche Nachweise für das wasserrechtliche und baurechtliche Genehmigungsverfahren in Überschwemmungsgebieten:

Bauherr:

Bauvorhaben:

Aktenzeichen:

1. Standsicherheit:

Hiermit wird bestätigt, dass der Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem Bemessungshochwasser von **HW100 = m ü. NN** ergeben, erstellt wurde und dass es keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit und der Sicherheit vor Grundbruch bestehen.

Als erhöhte Anforderung ist für die Erstellung des Standsicherheitsnachweises von statischem und dynamischem Wasserdruck durch oberirdische Überflutung auszugehen.

Bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2, die konventionell errichtet werden, kann zur Vereinfachung der Nachweiserstellung der Belastungsfall aus dynamischem Wasserdruck unberücksichtigt bleiben, wenn das Gebäude im Hochwasserfall geflutet wird.

.....
(Bestätigung durch Ersteller des Standsicherheitsnachweises)

2. Bescheinigung durch Prüfsachverständigen:

Das Bauvorhaben wird plangemäß geflutet? ja nein

Besteht auf Grund der Bauweise oder des Bauortes ein erhöhtes Gefährdungsrisiko? ja nein

.....
(Bauherr)

Bei den Bauvorhaben, die nach BayBO keiner Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises unterliegen, die aber nicht geflutet werden oder bei denen auf Grund der Bauweise oder des Bauortes ein erhöhtes Gefährdungsrisiko besteht, ist im Einzelfall die **Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises für den Lastfall HQ100 durch einen Prüfsachverständigen vorzulegen.**

Bei den Bauvorhaben, die nach BayBO der Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises unterliegen, sind die nach BayBO erforderlichen Bescheinigungen durch einen Prüfenieur bzw. Prüfsachverständigen vorzulegen.

.....

(Prüfsachverständiger bei Notwendigkeit)

3. Schlaf-, Wohn- bzw. Fluchträume:

Hiermit wird bestätigt, dass sich die Schlaf-, Wohn- bzw. Fluchträume in einer ausreichenden Größe über der HW100-Wasserspiegellinie befinden. In den Bauzeichnungen wurde die Angabe der NN-Höhe bezogen auf die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss eingetragen.

.....

(Bestätigung durch den Bauherrn und Entwurfsverfasser)

4. Gebäudetechnik:

Hiermit wird bestätigt, dass die Gebäudetechnik, v.a. Heizungs- und Elektroinstallation, an das Bemessungshochwasser von HW100 angepasst wird. Die wesentlichen Anlagenteile werden oberhalb der HW100-Linie errichtet. Die entsprechende Ausführungsplanung wird somit bestätigt.

Entspricht das Fachunternehmen, welches die bautechnische Bestätigung erstellt hat, nicht der Firma, welche die Bauleistung während der Baudurchführung erbringt, ist die entsprechende Bestätigung von der tatsächlich ausführenden Firma unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen nachzureichen.

.....

(Fachunternehmererklärung)

5. Wassergefährdende Stoffe:

Hiermit wird bestätigt, dass eine Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe ausgeschlossen wird, insbesondere durch eine hochwassersichere Lagerung von Heizöltanks.

.....

(Fachunternehmererklärung)

6. Lagerung von Gütern mit Quelleigenschaft:

Hiermit wird bestätigt, dass bei vorgesehener Lagerung von Gütern mit Quelleigenschaft (z. B. Holz-Pellets) im Falle eines Hochwasserereignisses die Gebäudestandsicherheit nicht beeinträchtigt wird.

.....

(Bestätigung durch Ersteller des Standsicherheitsnachweises oder eines Fachunternehmers)

7. Existenzbedrohende Schäden; Baumaterial

Hiermit wird bestätigt, dass im Hochwasserfall keine existenzbedrohenden Schäden bzw. kein Totalschaden am Gebäude entstehen. Im Wesentlichen sind Baumaterialien mit einer hohen Widerstandsfähigkeit gegen Wassereinwirkung zu verwenden.

Bei gewerblichen Bauten ist zusätzlich eine Bestätigung des Bauantragstellers vorzulegen, dass ein HQ100-Ereignis die Firma nicht existenziell schädigt. Im Einzelfall können besondere Maßnahmen oder Vorkehrungen erforderlich sein.

.....

(Bestätigung durch ausführende Firma oder Fachunternehmer)

und

.....

(Bauherr)

8. Elementarversicherung

Hiermit wird bestätigt, dass eine Elementarschadensversicherung vorliegt.

.....

(Versicherungsunternehmen)